

**Amtsblatt Nr. 47 vom 28.11.1989
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt
Bek.-Nr. 2

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet,
„Aschau“, Gemeinde Bischofswiesen
Vom 10.11.1989**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.01.1989 genehmigte

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum „Aschau“, Gemeinde Bischofswiesen, wird mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Aschau“ hat eine Größe von rund 52 ha.

(2) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

² Vom Vermessungspunkt 11, etwa 100 m nord-nordwestlich des Anwesens Dietfeldmaier, zieht sich die Grenze in einer geraden Linie über Vermessungspunkt 49 bis zum Wasserfallgraben (Grenzsteine der Flurstücks-Nrn. 2027, 2028 und 2030, Gemarkung Bischofswiesen). ³ Von hier aus folgt sie nach Süden dem Wasserfallgraben bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 2023, Gemarkung Bischofswiesen und dann in westlicher Richtung den nördlichen Grenzen der Flurstücks-Nrn. 2023, 2009, 2011, 5 und 6, Gemarkung Bischofswiesen, bis zur Abzweigung der Zufahrt zum Anwesen Hohenau vom Kastensteiner-Weg. ⁴ Ab hier bis auf Höhe des Anwesens Eder (Aschauerweiherstraße Nr. 33) grenzt der Weg Flurstück Nr. 72, Gemarkung Bischofswiesen, das Schutzgebiet ab. ⁵ Die weitere Grenze bildet eine gerade Linie zum Weg Flurstück-Nr. 2002, Gemarkung Bischofswiesen, und zwar beim gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücks-Nrn. 2012, 2013, 2014 und 2015, Gemarkung Bischofswiesen. ⁶ Von da an verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang den südlichen Grundstücksgrenzen, bis zum Vermessungspunkt 11.

(3) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1 : 5.000 und einer weiteren Karte Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 10.11.1989, eingetragen. ² Die Karten sind beim Landratsamt Berchtesgadener Land niedergelegt. ³ Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. ⁴ Für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Absatz 2 maßgebend.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Aschau“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die ökologisch wertvollen Kleinelemente der Landschaft wie Gehölzhecken, Streuwiesen, naturnahe Bachläufe, eiben- und lindenreiche Steilhangwälder und freie Grünlandfluren mit artenreicher Vegetation zu sichern,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Gesamteindruck des von Freiflächen und kleinen Gehölzgruppen, Wiesenbuckeln und laubholzreichen Waldrändern markant gegliederten Landschaftsraumes zu erhalten,
3. den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit weiterhin zu gewährleisten, es insbesondere als ortsnahes Wander- und Spaziergängergebiet der Fremdenverkehrsgemeinde Bischofswiesen zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Verkaufswagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
5. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
7. Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen durchzuführen;

8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG- bleibt im übrigen unberührt;
 9. Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln; im Schutzwald gelten die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 BayWaldG;
 10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen oder Lichtwerbungen anzubringen;
 11. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 12. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, diese zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 14. Flugmodelle aller Art zu betreiben.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist; unbeschadet anderer Rechtsvorschriften; zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Wer andere als in Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 3, 7, 8 und 9;
2. die Errichtung von sockellosen ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton oder Plastikmaterialien;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. Maßnahmen der Gewässeraufsicht und zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und von Dränanlagen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;

6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen und Soleleitungen sowie den bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Untersberg mit Randgebieten“ (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4 der Verordnung) oder einer Befreiung (§ 7 Abs. 2 der Verordnung) nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10.11.1989
M. Seidl, Landrat